

Absender:

Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

Empfänger:

Kammergericht Berlin
19 Zivilsenat - Elßholzstraße 30-33 10781 Berlin

per eBO

Datum: 21.08.2026

Aktenzeichen: 19 UF 106/26

Stellungnahme zur Eingangsverfügung vom 14.08.2026 / Erneute Einreichung der Anlagen

EILT SEHR - FRISTABLAUF HEUTE (21.08.2026)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Richter Schumacher,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 14.08.2026 reiche ich hiermit fristwährend die angeforderten Unterlagen direkt über das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) ein und stelle den Sachverhalt zur angeblich "fehlenden Unterschrift" richtig.

1. Zur formwirksamen Unterschrift (§ 130a Abs. 3 Alt. 2 ZPO)

Sie rügen, mein Schreiben vom 12.08.2026 (welches offenkundig vom Amtsgericht Kreuzberg an Sie weitergeleitet wurde) trage keine gültige Unterschrift.

Ich weise darauf hin, dass ich sämtliche Schriftsätze über das eBO als sicheren Übermittlungsweg (§ 130a Abs. 4 Nr. 4 ZPO) einreiche. Gemäß § 130a Abs. 3 Alt. 2 ZPO (i.V.m. § 14 FamFG) genügt bei der Einreichung über einen sicheren Übermittlungsweg die einfache Signatur, also die einfache Wiedergabe des Namens am Ende des Textes. Eine handschriftliche Unterschrift oder eine qualifizierte elektronische Signatur ist rechtlich **nicht** erforderlich.

Sollte das Amtsgericht Kreuzberg bei der verwaltungsinternen Weiterleitung meiner Eingabe an das Kammergericht das zwingend dazugehörige eBO-Prüfprotokoll (welches meine Identität zweifelsfrei verifiziert) entfernt oder das Dokument lediglich als einfachen Scan weitergeleitet haben, so fällt dieser justizinterne Übermittlungsfehler nicht in meinen Verantwortungsbereich. Zur Fristwahrung und Heilung etwaiger verwaltungsinterner Fehler der Vorinstanz trägt der vorliegende eBO-Schriftsatz am Ende erneut meine einfache Signatur.

2. Nachreichung der Anlagen (Anwaltliche Absagen)

Dass dem weitergeleiteten Schreiben vom 12.08.2026 die Anlagen fehlten, ist ein weiterer Beleg für die unvollständige Aktenübermittlung durch das Amtsgericht.

Wie von Ihnen gefordert, übermittele ich Ihnen hiermit als **Anlage (ZIP-Datei)** die gesammelten Nachweise der anwaltlichen Absagen.

Diesen Anlagen können Sie detailliert und substantiiert entnehmen, dass ich – exakt wie von Ihnen gefordert – *nach* Zustellung des amtsgerichtlichen Beschlusses am 21.07.2026 eine Vielzahl (über 20) postulationsfähiger Rechtsanwälte kontaktiert und um Mandatsübernahme für das spezifische Beschwerdeverfahren ersucht habe. Die namentlich benannten Kanzleien haben das Mandat allesamt abgelehnt.

3. Aufrechterhaltung des Antrags auf Notanwalt (§ 78b ZPO / § 114 FamFG)

Ich habe somit rechtzeitig und vollumfänglich alles mir Zumutbare getan, um einen Rechtsanwalt zu finden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beiordnung eines Notanwalts sind durch die beigefügten Absagen nachgewiesen. Der Antrag auf gerichtliche Beiordnung eines Notanwalts wird hiermit vollumfänglich aufrechterhalten.

Mit der Erwartung auf eine nunmehr zügige Beschlussfassung verbleibe ich,

mit freundlichen Grüßen,

Christian Reimer

(Einfache Signatur gemäß § 130a Abs. 3 ZPO)

Anlagen:

- Nachweise der anwaltlichen Absagen ab dem 21.07.2026)